

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0515/21	Datum 18.10.2021
Dezernat: IV	FB 40	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	02.11.2021	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	23.11.2021	öffentlich	Beratung
Jugendhilfeausschuss	09.12.2021	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	16.12.2021	öffentlich	Beratung
Stadtrat	27.01.2022	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30, Amt 51, Kinderb., V/02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		
	Klimarelevanz		

Kurztitel

Satzung über die Festlegung von Kapazitätsgrenzen zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2022/23 an weiterführende kommunale Schulen der Landeshauptstadt Magdeburg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Festlegung von Kapazitätsgrenzen zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang für das Schuljahr 2022/23 an weiterführende kommunale Schulen der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß Anlage 1.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	40	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
----------------------	----	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
2022	JA		NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Anlage neu

Buchwert in €:

JA

Datum Inbetriebnahme:

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführender Fachbereich 40	Sachbearbeiter Herr Sengstock	Unterschrift FBLin Frau Richter
----------------------------------	----------------------------------	------------------------------------

Verantwortliche Beigeordnete Fr. Stieler-Hinz	Unterschrift
--------------------------------------------------	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle	28.02.2022
-----------------------------------	------------

Begründung:

Das Schulgesetz gewährt den Eltern nach dem 4. Schuljahrgang im Rahmen der Regelungen des Bildungsweges die Wahl zwischen den Schulformen und Bildungsgängen, die zur Verfügung stehen.

Dabei können durch die Schullaufbahnerklärung Wünsche für die Aufnahme an einer bestimmten Schule mitgeteilt werden. Übersteigt die Anzahl der Erstwünsche die Aufnahmekapazität der jeweiligen Schule, ist ein Auswahlverfahren notwendig.

Der § 41 Absatz 2a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244) gibt dem Schulträger die Möglichkeit, Kapazitätsgrenzen mittels Satzung festzulegen. Diese Satzung ist für die Durchführung von Auswahlverfahren notwendig und wird jährlich an den tatsächlichen Bedarf angepasst.

Die zu betrachtende Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler im Übergang (4. Schuljahrgang der Grundschulen, FÖSSp, Waldorfschule) beträgt 2.018 und ist im Vergleich zum Vorjahr um 88 Schülerinnen und Schüler höher.

Die Aufnahmekapazitäten (vgl. Anlage) für das Schuljahr 2022/23 sind mit den Schulleitungen abgestimmt. Den Rückmeldungen ist teilweise der Hinweis zu entnehmen, dass räumlich weitere Aufnahmekapazitäten möglich sind, aber durch die personelle Situation (Lehrerversorgung) die Grenze der Leistungsfähigkeit der Schule erreicht wird.

Aus den einzelnen Aufnahmekapazitäten ergeben sich:

- Gymnasien, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen (kommunal) 1.375 Plätze,
- Schulen inhaltlicher Schwerpunkt 175 Plätze,
- Schulen in freier Trägerschaft 475 Plätze.

Es wurden durchschnittlich 25 Schülerinnen und Schüler je Klasse als Planansatz betrachtet. Eine Erhöhung auf 28 Schülerinnen und Schüler je Klasse wird bei Bedarf und insbesondere bei Anwendung eines Losverfahrens erforderlich.

Insgesamt stehen somit mindestens 2.025 Plätzen für den Übergang der Viertklässler in den 5. Schuljahrgang der weiterführenden Schulen zur Verfügung. Bei einer maximalen Erhöhung der Klassenfrequenz auf 28 in den 55 kommunalen Klassen (ohne freie Träger und inhaltlicher Schwerpunkt) stehen somit als Maximalkapazität 2.190 Plätze zur Verfügung, wobei zu beachten ist, dass laut Runderlass des Landes an IGS einer Schülerin/einem Schüler im gemeinsamen Unterricht 2 Plätze zuzuweisen sind, die Maximalkapazität somit an IGS in der Praxis nicht erreicht werden kann. Darüber hinaus wird bei Gemeinschaftsschulen auf eine durchschnittliche Klassenfrequenz von 25 orientiert, um freie Kapazitäten für Zuzüge, Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht und Schulwechsel vom Gymnasium im weiteren Verlauf der Schulzeit vorzuhalten. Im Falle eines Losverfahrens wäre allerdings auch an Gemeinschaftsschulen eine maximale Klassenfrequenz von 28 zu berücksichtigen.

Anlagen:

Anlage 1 – Satzung

Anlage 1.1 – Aufnahmekapazitäten

Anlage 2 – Synopse